

Überleitungsbestimmungen

in dem Flurbereinigungsverfahren
Nidderau-Uferrandstreifen VF 2531

Vorbemerkung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Als allgemeiner Stichtag für die Wertgleichheit wird der **01. Dezember 2025** festgesetzt.

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

1 Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Beteiligten in den Besitz der neuen Landabfindungen, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt. Soweit gemeinschaftliche Anlagen in Frage kommen, tritt an die Stelle des Grundstücksempfängers die Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

1.1 Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach Aberntung wird bestimmt:

a) für **Wiesen** der 30. November 2025

b) für **Ackerflächen** der 30. November 2025

Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauffolgenden Tage kann der/die Grundstücksempfänger/in mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

1.2 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandeschlusses der Teilnehmergeinschaft ein-

zelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.

1.3 Die Bestimmungen über die Inbesitznahme gelten auch für die neuen Wege und Gräben.

§ 2 Regelung der Pachtverhältnisse

Für die Regelung der Pachtverhältnisse gelten die §§ 70 und 71 FlurbG.

§ 3 Zäune, Einfriedungen, Stützmauern

3.1 Zäune und andere Einfriedungen sind bis zum **30. November 2025** zu entfernen, andernfalls sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zufallen. Die Entfernung der Zäune kann durch den Vorsitzenden nach Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde oder direkt durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Die Maßnahme wird im Einzelfall geregelt.

§ 4 Einbeziehung alter Wege und Wasserläufe

Die bisherigen Wege können benutzt werden und die Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wege fertiggestellt sind. Die bisherigen Gewässer müssen offengehalten werden, bis die neuen angelegt sind.

Wann die neuen Anlagen benutzt werden dürfen, wann ferner die alten Wegeüberfahrten und Gewässer eingezogen werden, setzt die Flurbereinigungsbehörde jeweils fest.

§ 5 Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

5.1 Bauaufsicht obliegt dem zuständigen Verfahrensleiter der Flurbereinigungsbehörde. Er entscheidet über die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten sowie über die Art und Weise des Ausbaues im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Er wird bei Abwesenheit gegenüber den Beteiligten durch den Vorsitzenden vertreten. Dieser hat ihn von allen Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

5.2 Um den sachgemäßen Ausbau der Wege, Gewässer und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen zu ermöglichen, sind die Grundstücksbesitzer folgenden Beschränkungen un-

Überleitungsbestimmungen in dem Flurbereinigungsverfahren Nidderau-Uferrandstreifen VF 2531

terworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- a) Sie müssen das Betreten ihrer Grundstücke dulden. Bei Ausführung von massiven Bauten oder von Steinstickungen müssen sie die Anfuhr und Ablagerung von Baumaterialien sowie die Anlegung von Notbrücken, Notwegen und Notgräben auf ihren Grundstücken dulden. Jedoch soll für die Betroffenen der frühere Zustand – soweit dies möglich ist – wiederhergestellt werden.
- b) Die vorübergehende Ablagerung von Erde, Steinen, Wurzelstöcken, Strauchwerk und dergl. auf den angrenzenden Grundstücken ist – soweit dies durch den Ausbau der Wege und Gewässer nötig wird – vom Grundbesitzer zu dulden.
- c) Das Rasenschälen auf den Flächen, die zu Wege- und Gewässeranlagen vorgesehen sind, ist grundsätzlich untersagt. Das Rasenschälen auf diesen Flächen während des Ausbaues der Anlagen ist nur nach besonderer Genehmigung durch den Verfahrensleiter gestattet, weil der Rasen zur Sicherung der Wege- und Gewässerböschungen benötigt wird.
- d) Der beim Ausbau freiwerdende Boden darf von niemanden ohne weiteres weggefahren oder verwendet werden; er wird vielmehr den Teilnehmern, die ihn zur Instandsetzung ihrer Grundstücke brauchen, durch den Verfahrensleiter zur Verfügung gestellt, andernfalls durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt.
- e) Die Ablagerung von aus den Grundstücken der Beteiligten herrührenden Steinen, Wurzelstöcken, Quecken und dergl. auf den Anlagen ist untersagt.
- f) Wege und Gewässer können über die versteinte oder ausgewiesene Grenze hinaus abgeböschet werden, wenn das an diese Böschung grenzende Gelände voraussichtlich dauernd als Grünland genutzt wird. Der Böschungstreifen, der im Eigentum des Grundstücksempfängers bleibt, ist mit Rasen abzudecken oder einzusäen.
- g) Zu den während des Ausbaues als notwendig erkannten Abänderungen in der Begrenzung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie auch zur nachträglichen Anlage von Wegen, Gewässern und sonstigen Anlagen müssen

die Empfänger der angrenzenden Grundstücke den erforderlichen Grund und Boden zur Verfügung stellen. Die Regelung und Entschädigung hierfür trifft der Flurbereinigungsplan bzw. ein Nachtrag zu diesem.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.